Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
Generaldirektion Identität und Bürgerangelegenheiten

Beschluss Nr. 074/2022

Betreff:

Antrag der *Belgischen Nationalbank* (abgekürzt "BNB") im Hinblick darauf, Mitteilung einer Stichprobe von Daten des Nationalregisters zu erhalten, um die Aufgaben, die ihr durch das Gesetz anvertraut wurden, darunter die Durchführung von Studien und Prognosen zu wirtschafts-, geld- und finanzpolitischen Fragen, zu erfüllen

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Protokolls Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, das dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 5. Februar 1990 zur Regelung, was die Belgische Nationalbank betrifft, des Zugriffs auf das Nationalregister der natürlichen Personen und der Benutzung der Erkennungsnummer

Beschließt am 19.10.2022

1. Allgemeiner Teil

Der Antrag wird von der *Belgischen Nationalbank* (abgekürzt "BNB"), nachstehend "Antragsteller" genannt, eingereicht, im Hinblick darauf, Studien und Prognosen zu wirtschafts-, geld- und finanzpolitischen Fragen durchzuführen, die es ihr ermöglichen, ihr grundlegendes Ziel, nämlich die Aufrechterhaltung der Stabilität des Finanzsystems zu erreichen. In diesem Zusammenhang wird auf Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank verwiesen:

> *"Art. 12 - § 1 - Die Bank trägt zur Stabilität des Finanzsystems bei. Zu diesem Zweck und gemäß den Bestimmungen von Kapitel 4/3 sorgt sie insbesondere für die Ermittlung, Bewertung und Überwachung der verschiedenen Faktoren und Entwicklungen, die die Stabilität des Finanzsystems beeinträchtigen können, legt sie mittels Empfehlungen die Maßnahmen fest, die die verschiedenen betreffenden Behörden durchführen sollten, um zur Stabilität des gesamten Finanzsystems beizutragen, insbesondere durch Stärkung der Belastbarkeit des Finanzsystems, Verhinderung des Auftretens von Systemrisiken und Begrenzung der Auswirkungen möglicher Störungen, und ergreift sie im Rahmen ihrer Befugnisse die Maßnahmen zu diesem Zweck."*

Dieser Antrag ist gemäß den Artikeln 10 und 12 § 2 des vorerwähnten Gesetzes ebenfalls Teil der Umsetzung einer auf europäischer Ebene getroffenen Entscheidung (Entwurf):

> *"Art. 10 - Die Bank kann unter den durch oder aufgrund des Gesetzes festgelegten Bedingungen und vorbehaltlich ihrer Vereinbarkeit mit den Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des ESZB mit der Erfüllung von Aufgaben öffentlichen Interesses betraut werden."*
>
> *"Art. 12 - (...) § 2 - Die Bank kann auch mit der Sammlung statistischer Informationen oder mit der internationalen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit den in Artikel 10 erwähnten Aufgaben betraut werden."*

Das ESZB ist das Europäische System der Zentralbanken.

Die Identität des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen und die des Datenschutzbeauftragten sind mitgeteilt worden.

2. Spezifischer Teil - Prüfung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Der Antragsteller kann schon mehrere Ermächtigungen zum Zugriff auf Daten des Nationalregisters geltend machen, und zwar:

- die Ermächtigung, die durch den Königlichen Erlass vom 5. Februar 1990 zur Regelung, was die Belgische Nationalbank betrifft, des Zugriffs auf das Nationalregister der natürlichen Personen und der Benutzung der Erkennungsnummer erteilt worden ist, im Hinblick darauf, die dem Antragsteller in Bezug auf die Registrierung von Krediten, Anleihen und Teilzahlungsverträgen obliegenden Aufgaben zu erfüllen,

- den Beschluss des Sektoriellen Ausschusses NR Nr. 37/2005 vom 27. Juli 2005 in Bezug auf den Antrag der Belgischen Nationalbank, auf Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und die Erkennungsnummer dieses Registers im Hinblick auf die Verwaltung der Datei der nicht geregelten Registrierungen und der Zentrale für Kredite an Unternehmen zu benutzen,

- den Beschluss des Sektoriellen Ausschusses NR Nr. 05/2010 vom 17. Februar 2010 in Bezug auf den Antrag der Belgischen Nationalbank (BNB), Mitteilung einer Stichprobe von Daten aus dem Nationalregister zu erhalten, um eine nationale Untersuchung des Aktiv- und Passivstatus des Finanz- und Immobilienvermögens von 2.013 Haushalten und ihres Finanzverhaltens durchzuführen,

- den Beschluss des Ministers des Innern Nr. 019/2020 vom 26. März 2020 in Bezug auf den Antrag, Mitteilung einer Stichprobe von Daten des Nationalregisters zu erhalten, um die Aufgaben, die ihr durch das Gesetz anvertraut wurden, darunter die Durchführung von Studien und Prognosen zu wirtschafts-, geld- und finanzpolitischen Fragen, zu erfüllen.

Der Antragsteller ist also bereits ermächtigt worden, in Form einer Zufallsstichprobe Mitteilung von Informationen über 13.400 Kontaktpersonen von Haushalten im Rahmen einer von der BNB durchgeführten Längsschnittuntersuchung in Bezug auf den Aktiv- und Passivstatus des Finanz- und Immobilienvermögens der Haushalte und ihr Finanzverhalten zu erhalten.

Diese Untersuchung sollte grundsätzlich alle drei Jahre durchgeführt werden.

Die vierte Welle fand 2020-2021 statt. Die fünfte ist für 2023-2024 geplant.

Dieser Antrag wird im Rahmen der Organisation der fünften Welle der Untersuchung in Bezug auf das Finanzverhalten der Haushalte, für die die Sammlung 2023/2024 geplant ist, gestellt.

Folglich ist vorliegender Antrag eine Fortsetzung dieser Untersuchung, für die durch vorerwähnten Beschluss Nr. 05/2010 und vorerwähnten Beschluss Nr. 019/2020 die Ermächtigung zur Erstellung einer Stichprobe erteilt worden ist. Insofern der Antragsteller eine neue Stichprobe wünscht, wird der Antrag jedoch als neuer Antrag und nicht als eine Erweiterung einer zuvor erteilten Ermächtigung angesehen.

2.2 Kontext und Prüfung "*Ratione personae*" des Antrags (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983) - Zweck

Der Antragsteller ersucht um Ermächtigung, Mitteilung bestimmter Informationen des Nationalregisters auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen zu erhalten, demgemäß der für Inneres zuständige Minister öffentliche oder private Einrichtungen belgischen Rechts ermächtigt, auf das Nationalregister zuzugreifen oder davon Mitteilung zu erhalten, was die Informationen betrifft, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, oder von Aufgaben, die ausdrücklich als solche anerkannt werden, erforderlich sind.

In der Tat wird dem Antragsteller aufgrund des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank und des Protokolls Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, das dem Vertrag zur

Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, eine Aufgabe allgemeinen Interesses übertragen.

Der Antragsteller möchte, dass eine Stichprobe aus dem Nationalregister im Hinblick auf die Durchführung einer europäischen Untersuchung erstellt wird, um die realen und finanziellen Aktiva der Haushalte und ihre finanziellen Verbindlichkeiten zu bestimmen. Es gilt demnach, ein besseres Verständnis des Anlage- und Kreditverhaltens der Haushalte zu erlangen.

Obwohl dem Antragsteller bereits zahlreiche Statistiken über die Höhe der von den Geschäftsbanken erhobenen Zinssätze, über die von diesen Banken in Form von Hypothekar- oder Verbraucherkrediten verliehenen Beträge oder über die auf den Bankkonten der Haushalte deponierten Beträge vorliegen, geben diese Statistiken seiner Ansicht nach nur einen Gesamtüberblick über die finanzielle Situation der Belgier, d.h. des Durchschnittsbelgiers. Anhand dieser Untersuchung möchte der Antragsteller daher die Faktoren identifizieren, die den Reichtum bestimmen, die Verteilung dieses Reichtums innerhalb der Bevölkerung herausfinden und die finanziellen Verhaltensweisen aufdecken, die für die verschiedenen Alters-, Einkommens-, Vermögenskategorien usw. charakteristisch sind.

Der Antragsteller erklärt, dass die statistische Verarbeitung der gesammelten Daten die Abfassung wissenschaftlicher Artikel zur Verbesserung der Wirksamkeit der Geldpolitik und der Finanzstabilität ermöglicht und dass diese Untersuchung normalerweise alle drei Jahre durchgeführt werden sollte.

Der Antragsteller gibt ebenfalls an, dass vorliegender Antrag den fünften Durchlauf der ursprünglichen Untersuchung betrifft (in deren Rahmen die Haushalte des Panels in mehreren Wellen befragt wurden, um Längsschnittuntersuchungen über die Entwicklung ihres Vermögens durchführen zu können) und dass es sich somit um eine Erweiterung eines Zugriffs handelt, der bereits für die vorherigen Wellen gewährt worden ist. Wie oben erwähnt handelt es sich bei dem vorliegenden Antrag jedoch um einen neuen Antrag und nicht um eine Erweiterung einer bereits erteilten Ermächtigung, da es sich um die Entnahme einer neuen Stichprobe von Daten aus dem Nationalregister handelt.

Konkret beantragt der Antragsteller die Entnahme einer Stichprobe aus 13.400 Haushalten per Zufallsauswahl für die fünfte Welle der 2023 geplanten Untersuchung, um Haushalte zu identifizieren und zur Teilnahme an der Untersuchung zu bewegen.

Der Antragsteller beruft sich auf Artikel 5.1 des vorerwähnten Protokolls als Rechtsgrundlage für den Erhalt der beantragten Informationen:

> *"Zur Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB holt die EZB mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken die erforderlichen statistischen Daten entweder von den zuständigen nationalen Behörden oder unmittelbar von den Wirtschaftssubjekten ein."*

Es scheint ebenfalls, dass sich vorliegende Ermächtigung auf Artikel 12 § 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank in Verbindung mit Artikel 10 desselben Gesetzes stützen kann, in dem es jeweils heißt: "die Bank kann mit der Sammlung statistischer Informationen oder mit der internationalen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit den in Artikel 10 erwähnten Aufgaben betraut werden"[1] und "die Bank kann unter den durch Gesetz oder aufgrund des Gesetzes festgelegten Bedingungen und vorbehaltlich ihrer

[1] Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank.

Vereinbarkeit mit den in die Zuständigkeit des ESZB fallenden Aufgaben mit der Erfüllung von Aufgaben öffentlichen Interesses betraut werden"[2].

2.3 Artikel 89 der Datenschutz-Grundverordnung (Verarbeitung personenbezogener Daten zu Archivierungs-, wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Zwecken im Interesse der Öffentlichkeit)

1. Der Antragsteller erklärt, dass er keine Ausnahme von den in Artikel 89 Absatz 2 der DSGVO beschriebenen Rechten des Betreffenden macht.

2. Im Hinblick auf die Vereinfachung des Verfahrens und die Verringerung des Verwaltungsaufwands möchte der Antragsteller, dass die Auswahl der Stichprobe im Nationalregister von einem vertrauenswürdigen Dritten, nämlich STATBEL, vorgenommen wird.

3. Wie vom Antragsteller bestimmt, teilt STATBEL den Diensten des Nationalregisters im Hinblick auf die Erstellung der Stichprobe die Merkmale und Spezifikationen der Zufallsauswahl von Haushalten und Adressen mit. Die Stichprobe setzt sich ausschließlich aus den Informationen in Bezug auf Name und Vornamen, Adresse und Nationalregisternummer der zufällig ausgewählten Personen, nämlich einer Kontaktperson pro Haushalt/Adresse, zusammen. Es werden keine anderen Informationen mitgeteilt.

Der Antragsteller möchte jedoch einen Stichprobenplan (d.h. die geografische Schichtung der Bevölkerung, Ziel der Stichproben pro Schicht) aus der betreffenden Stichprobe erstellen.

Zu diesem Zweck nimmt der Antragsteller einen vertrauenswürdigen Dritten in Anspruch, nämlich STATBEL, dem er die Merkmale des vorerwähnten Stichprobenplans mitteilt.

Die Stichprobe aus dem Nationalregister wird daher nicht dem Antragsteller, sondern STATBEL mitgeteilt, das einerseits dafür verantwortlich ist, jeder zufällig ausgewählten Adresse der Stichprobe einen statistischen Sektor und damit eine Schicht zuzuordnen, und andererseits, jeder Adresse eine einmalige Kennung (Pseudonymisierung) zuzuweisen.

Um die Zustimmung der Untersuchungsteilnehmer einzuholen, wird ein personalisiertes Schreiben mit einer relevanten Dokumentation, was die Untersuchung und das weitere Vorgehen (Erfassung der Antworten der Haushalte gemäß der *Face-to-face-Methode*) betrifft, an alle Stichproben-Adressen und somit an den ausgewählten Haushalt[3] geschickt.

In diesem Zusammenhang gibt der Antragsteller an, dass für den Versand der Schreiben und die Durchführung der eigentlichen Untersuchung des Weiteren auf einen zweiten vertrauenswürdigen Dritten zurückgegriffen wird, der als Beauftragter alle Unabhängigkeitsgarantien und einen Vertraulichkeitsgrad, der dem Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 458 des Strafgesetzbuches gleichwertig ist, aufweist. Diese Untersuchungsbeauftragten werden dann am Ende der Untersuchung dem Antragsteller die Ergebnisse mit der von dem vertrauenswürdigen Dritten zugewiesenen einmaligen Kennung übermitteln. Dieser vertrauenswürdige Dritte hat sich verpflichtet, diese Daten unabhängig vom Antragsteller zu verarbeiten, sodass die Daten nur verarbeitet werden dürfen, um Kontaktpersonen zu kontaktieren und um sicherzustellen, dass die Untersuchungsbeauftragten die

[2] Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank.
[3] Haushalt im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente, d.h. mehrere Personen, ob miteinander verwandt oder nicht, die gemeinsam an einem Ort leben, oder ein Alleinstehender.

Haushalte aufsuchen können und die Untersuchung bei den richtigen Personen durchführen, und dieser vertrauenswürdige Dritte keine anderen Anweisungen des Antragstellers in Bezug auf die Verarbeitung dieser Daten befolgt und sich verpflichtet, die von STATBEL erhaltenen Daten in keinem Fall an den Antragsteller weiterzugeben.

4. Dieser Aktionsrahmen entspricht den Bestimmungen von Artikel 89 der Datenschutz-Grundverordnung und der Artikel 201 und 202 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und erfüllt gleichzeitig die Kontingenzen und Erfordernisse der geplanten Untersuchung.

Was insbesondere die "Face-to-face"-Methode betrifft, erklärt der Antragsteller, dass anhand der Erfahrungen, die von den anderen Ländern, die an diesem europäischen Projekt beteiligt sind, geteilt wurden, und der Erfahrungen, die der Antragsteller während der ersten Welle der Untersuchung im Jahr 2010 gesammelt hat, nachgewiesen werden kann, dass die Beteiligungsquoten deutlich höher sind, wenn der Untersuchungsbeauftragte die Nützlichkeit der Untersuchung mündlich erklären kann, und dass demzufolge im vorliegenden Fall die Benutzung der Methode des "Face-to-face"-Interviews (und nicht der Versand eines von den betreffenden Personen auszufüllenden Papierformulars durch die Dienste des Nationalregisters) sachdienlicher ist.

Zur Veranschaulichung erklärt der Antragsteller, dass im Jahr 2010 die Beteiligungsquote der telefonisch kontaktierten Haushalte weniger als 15 Prozent betrug,während die Beteiligungsquote persönlich kontaktierter Haushalte ("Face-to-face") +/- 30 Prozent betrug.

Darüber hinaus muss aufgrund der Komplexität der in der Untersuchung behandelten Themen auf ausgebildete Untersuchungsbeauftragte zurückgegriffen werden, die gewährleisten, dass alle Haushalte ein einheitliches Verständnis der in der Untersuchung behandelten Konzepte haben. Beispielsweise haben die Niederlande bei einer der vorherigen Wellen ihre Methode der Sammlung von Webformularen zugunsten einer Face-to-face-Sammlung aufgegeben, um die Qualität ihrer Sammlung deutlich zu verbessern.

5. Der Antragsteller gibt in seinem Antrag an, dass STATBEL als vertrauenswürdiger Dritter alleiniger Verwahrer aller aus dem Nationalregister entnommenen Informationen (Name, Vornamen, Adresse und Nationalregisternummer) ist. Der Antragsteller erhält vom vertrauenswürdigen Dritten nur einen Teil der Informationen aus dem Nationalregister, nämlich: eine pseudonymisierte Kennung einer einzigen Person pro Haushalt (der Kontaktperson). Die Untersuchungsbeauftragten erhalten vom vertrauenswürdigen Dritten eine Adressenliste mit Name und Vornamen der Kontaktperson.

2.4 Kategorien der betroffenen Personen

Die Stichprobe setzt sich ausschließlich aus den Informationen in Bezug auf Name und Vornamen der Referenzperson, Hauptwohnort und Nationalregisternummer dieser Person zusammen. Die anderen Daten in Bezug auf diese Person werden nicht mitgeteilt.

2.5 Maßnahmen zur Gewährleistung der Richtigkeit der Informationen über einen längeren Zeitraum

Der Antragsteller erklärt, dass die Daten maximal 7 Jahre lang aufbewahrt werden, um den fünften Durchlauf der Untersuchung abzudecken. In Anbetracht der Bevölkerungsbewegungen (Todesfälle, Umzüge, Scheidungen usw.) und der Tatsache, dass es unmöglich ist, die Haushaltsbewegungen auf der Grundlage der beim Nationalregister beantragten Informationen zu verfolgen, ist es illusorisch, ein Panel über einen längeren Zeitraum erstellen zu wollen.

In Anbetracht der Art der Daten, des Zwecks ihrer Verarbeitung und der Dauer ihrer Aufbewahrung ist es nicht erforderlich, Maßnahmen zur Wahrung ihrer Richtigkeit zu ergreifen.

2.6 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten mitgeteilt.

Der Antragsteller erklärt, dass die bei der Untersuchung gesammelten Daten anonymisiert werden, d.h. alle Erkennungsinformationen werden gelöscht (Name, Vorname, Adresse), und dass darüber hinaus die im Rahmen der Untersuchung gesammelten numerischen Daten einer Reihe von Verarbeitungen unterzogen werden (zufallsbedingte Rundung, Gruppierung in Klassen, Maskierung von Extremwerten), um die Identifizierung atypischer Haushalte zu vermeiden und auch um Verknüpfungen mit externen Datenbanken zu vermeiden.

Was die Anonymisierung der Haushalte betrifft, ist es notwendig, dass der Antragsteller einen vertrauenswürdigen Dritten bestimmt, der damit beauftragt ist, die vorherige Zustimmung der betreffenden Personen einzuholen. Weder STATBEL noch der Antragsteller haben Kontakt mit den in der Stichprobe ausgewählten Personen. Folglich können Zustimmungen nur von den Untersuchungsbeauftragten eingeholt werden.

Der Antragsteller erklärt, dass die Daten intern in einer gesicherten Datenbank gespeichert werden, wobei der Zugriff auf eine begrenzte Anzahl von Benutzern beschränkt ist. Der Zugriff auf die Datenbanken ist nur über einen Benutzernamen und ein Passwort möglich, das mehrmals im Jahr erneuert werden muss. Die Datenübertragung zwischen den Akteuren erfolgt systematisch über verschlüsselte Kommunikationskanäle (https).

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass er eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

2.7 Kategorien von Daten, auf die sich der Antrag auf Zugriff bezieht - Verhältnismäßigkeit

2.7.1 Name und Vornamen

Bei der vorherigen Welle (2020-2022) hat der Antragsteller nicht über Name und Vornamen der Kontaktpersonen verfügen können. Daher konnte er Haushalte, die in Einrichtungen (Heimen, gemeinschaftlichen Einrichtungen usw.) wohnen, nicht befragen, da das adressierte Schreiben nicht ausreichend personalisiert war. Zudem ist bei dieser vierten Welle der Untersuchung die Beteiligungsquote deutlich gesunken, was zu einer verlängerten Sammlung und einem geringeren Umfang der endgültigen Stichprobe geführt hat. Einer der angeführten Gründe war die mangelnde Personalisierung des an die Haushalte gerichteten Schreibens, was die Glaubwürdigkeit der Untersuchung beeinträchtigt (von den Haushalten und Untersuchungsbeauftragten berichtete Angst vor Phishing).

In Anbetracht dieser Erklärungen ist es aufgrund der Artikel 5 und 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen nicht untersagt, dass die Information in Bezug auf den Hauptwohnort mitgeteilt wird, aber nur den vertrauenswürdigen Dritten.

2.7.2 Nur Geburtsdatum

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass die Kenntnis des Alters (in Kombination mit dem Geschlecht) der Kontaktperson des Haushalts es ihm ermöglicht, die Qualität der Sammlung zu kontrollieren, indem er überprüft, ob es gemäß den vom Haushalt erteilten und vom Untersuchungsbeauftragten vor Ort registrierten Informationen mindestens eine Person gibt, die dasselbe Alter und dasselbe Geschlecht wie die Kontaktperson aufweist.

Der Antragsteller gibt an, dass das Alter (in Kombination mit dem Geschlecht) eine erforderliche Information ist, um überprüfen zu können, ob der Untersuchungsbeauftragte nicht den falschen Haushalt ausgewählt hat, da der Antragsteller nicht selbst über Name, Vornamen, Adresse und Nationalregisternummer verfügen wird. Es kann immer sein, dass der Untersuchungsbeauftragte sich bei seiner Reise vor Ort in der Adresse geirrt hat oder dass der ausgewählte Haushalt inzwischen umgezogen ist. Darüber hinaus ermöglicht diese Information, eventuelle Betrugsversuche seitens unehrlicher Untersuchungsbeauftragter zu erkennen, die versuchen könnten, falsche Untersuchungen zu "generieren".

Wir sind jedoch der Ansicht, dass diese Information nicht erforderlich ist, da der Antragsteller - über die vertrauenswürdigen Dritten - Name und Vornamen, Adresse und Nationalregisternummer der betreffenden Personen zur Kenntnis genommen hat, sodass diese zusätzliche Information keinen Mehrwert bringen würde.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck nicht verhältnismäßig und wird daher verweigert.

2.7.3 Geschlecht

Der Antragsteller beantragt die Mitteilung der Information in Bezug auf das Geschlecht mit dem Hinweis darauf, dass es einerseits notwendig sei, in Schreiben eindeutig zu kommunizieren, und dass andererseits das Geschlecht in Kombination mit dem Alter der Kontaktperson eine erforderliche Information sei, um die Qualität der Sammlung und die Arbeit der Untersuchungsbeauftragten vor Ort zu überprüfen.

Angesichts der Entwicklung zu einer Gesellschaft, in der die Tendenz zur Geschlechtsneutralität immer stärker wird, und im Hinblick auf die Beschränkung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts muss diese sensible Information im Allgemeinen auf vorsichtige und außergewöhnliche Weise behandelt werden, nämlich auf der Grundlage von Gesetzesbestimmungen, in denen eindeutig belegt ist, dass der Zugriff auf diese Information erforderlich ist.

Angesichts der geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die Möglichkeit der Änderung der Registrierung des Geschlechts und des Entscheids Nr. 99/2019 des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Juni 2019 über eine Klage auf Teilnichtigkeit des Gesetzes vom 25. Juni 2017 zur Reform von Regelungen in Bezug auf Transgender hinsichtlich des Vermerks einer Änderung der Registrierung des Geschlechts in den Personenstandsurkunden und der Folgen daraus muss festgestellt werden, dass die Information in Bezug auf das Geschlecht immer weniger ein relevanter Faktor für die Identifizierung einer natürlichen Person ist.

Außerdem ist der Zugriff auf die Information in Bezug auf das Geschlecht unter Berücksichtigung der Artikel 5 § 1 und 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen nicht gerechtfertigt, da es absolut nicht notwendig ist, das Geschlecht zu kennen, um eindeutig zu kommunizieren, da es heutzutage Standardformulierungen für diese Art der Kommunikation gibt.

Aus diesen Gründen wird die Mitteilung dieser Information folglich nicht gewährt.

2.7.4 Hauptwohnort

Der Antragsteller erklärt, dass der Zugriff auf die Information in Bezug auf den Hauptwohnort notwendig ist, um die ausgewählten Haushalte per Schreiben kontaktieren zu können, um ihnen alle in Artikel 13 und 14 der DGSVO erwähnten Punkte mitzuteilen, sie über die Zusammenhänge der Untersuchung zu informieren und schließlich ihre Zustimmung zur Teilnahme an der Untersuchung einzuholen. Die Information in Bezug auf die Adresse ermöglicht den Untersuchungsbeauftragten ebenfalls, die Teilnehmer am Tag des Interviews aufzusuchen.

Diese Informationen werden dem bestimmten vertrauenswürdigen Dritten, nämlich STATBEL, übermittelt, das jeder Adresse der Stichprobe eine einmalige Kennung zuordnet, bevor es den Untersuchungsbeauftragten, die für die Kontaktaufnahme mit den Haushalten zuständig sind, die Adressen und die zugehörigen Kennungen übermittelt.

In Anbetracht dieser Erklärungen ist es aufgrund der Artikel 5 und 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen nicht untersagt, dass die Information in Bezug auf den Hauptwohnort den vertrauenswürdigen Dritten mitgeteilt wird.

2.7.5 Nationalregisternummer

Der Antragsteller möchte, dass die Dienste des Nationalregisters dem vertrauenswürdigen Dritten die Nationalregisternummer sowohl für die Stichprobe, die 2020 gezogen worden ist, als auch für die Stichprobe, die 2022 geplant ist und dem fünften Durchlauf der Untersuchung entspricht, mitteilen.

Die Nationalregisternummer ermöglicht dem vertrauenswürdigen Dritten, die Daten der Untersuchung unter Wahrung der Vertraulichkeit mit bestimmten Verwaltungsdaten zu verknüpfen. Diese Verknüpfung ist Teil des Vertrags, der mit diesem vertrauenswürdigen Dritten im Hinblick auf die Verbesserung der Kenntnisse des Antragstellers über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der belgischen Haushalte geschlossen worden ist.

Weder der Antragsteller noch Ipsos haben Zugriff auf die Nationalregisternummern.

In Anbetracht der vorangehenden Gründe darf die Nationalregisternummer dem vertrauenswürdigen Dritten mitgeteilt werden.

2.8 Häufigkeit

Der Antragsteller möchte im Hinblick auf den fünften Durchlauf der Untersuchung, d.h. im Jahr 2022, die beantragten Daten in regelmäßigen Abständen erhalten.

2.9 Befugte Personen

Die Daten aus dem Nationalregister (Adresse, Name, Vornamen und Nationalregisternummer) werden dem vertrauenswürdigen Dritten und anschließend teilweise den Untersuchungsbeauftragten (nur

Adresse, Name und Vornamen) zugänglich sein. Letztere müssen nämlich über die Kontaktdaten des Haushalts verfügen, um ein erstes Schreiben versenden zu können, um sich anschließend vor Ort zu begeben und um die Untersuchung von Angesicht zu Angesicht (Face-to-face) durchführen zu können.

Der Antragsteller erklärt, dass die Daten, die sich aus der Untersuchung ergeben (die, wie bereits erwähnt, anonymisiert sein müssen), der Abteilung Microdata Management (DD) der BNB im Hinblick auf die Erstellung des Stichprobenplans und die Vorbereitung der Arbeit der Untersuchungsbeauftragten, die Berechnung der Gewichtungen der Haushalte nach geografischer Lage und die Überprüfung, ob die richtigen Haushalte befragt worden sind, zugänglich sein werden.

2.10 Mitteilung an Drittpersonen

Die Mitteilung von Daten an Drittpersonen ist nur möglich, sofern sie im Rahmen der Aufträge erfolgt, die Gegenstand der vorliegenden Ermächtigung sind. Es ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass der Antragsteller und die Drittperson dafür verantwortlich sind, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, insbesondere Artikel 28.

Am Ende der Untersuchung dürfen nur anonyme Daten mitgeteilt werden.

2.11 Dauer der Ermächtigung

Der Antragsteller ersucht um Ermächtigung, die Daten während eines Zeitraums von sieben Jahren ab dem Datum der Erstellung dieser Stichproben zu verarbeiten.

Der Antragsteller hat in der Tat angegeben, dass der Antrag, der Gegenstand der vorliegenden Überprüfung ist, den fünften Durchlauf der Untersuchung betrifft und dass die Haushalte des Panels in mehreren Wellen befragt werden, um Längsschnittsuntersuchungen über die Entwicklung ihres Vermögens durchführen zu können.

Wir möchten den Antragsteller auf die Tatsache hinweisen, dass für den Fall, dass in der Zwischenzeit eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit eintritt, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, es dem Antragsteller obliegt, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

2.12 Aufbewahrungsfrist

Der Antragsteller erklärt, dass unnötige Erkennungsdaten nach 7 Jahren definitiv aus der Datenbank gelöscht werden.

Die Felder mit den Erkennungsdaten (Name und Adresse) werden ebenfalls definitiv aus den betreffenden Tabellen der Datenbank gelöscht.

Der vertrauenswürdige Dritte, der als Aufgabe hat, die Sammlung (Untersuchung bei den Haushalten) durchzuführen, muss alle Daten, die im Rahmen dieser Untersuchung benutzt worden sind (personenbezogene und gesammelte Daten), löschen.

Der vertrauenswürdige Dritte, STATBEL, bewahrt seinerseits die Adressen von einer Welle zur nächsten auf, um ein Panel an Haushalten zu erstellen.

2.13 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung ist im Antrag des Antragstellers deutlich beschrieben.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung,

in Anbetracht der Artikel 10 und 12 § 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank, in Verbindung mit Artikel 5.1 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, das dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Union beigefügt ist,

ermächtigt die vertrauenswürdigen Dritten des Antragstellers, d.h. STATBEL, und Ipsos (die Untersuchungsbeauftragten) zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen in Form einer Stichprobe von 13.400 Personen, die auf der Grundlage der von der Belgischen Nationalbank mitgeteilten Spezifikationen erstellt wird, Mitteilung der Informationen zu erhalten, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen) und 5 (Hauptwohnort) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

verweigert die Mitteilung der Informationen in Bezug auf das Geburtsdatum und das Geschlecht, da die durch den Antragsteller angeführten Gründe im Hinblick auf die Artikel 5 und 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen als unzureichend, nicht verhältnismäßig und unangemessen erachtet worden sind,

ermächtigt den vertrauenswürdigen Dritten des Antragstellers, d.h. STATBEL, Mitteilung der Nationalregisternummer zu erhalten,

beschließt, dass die Ermächtigung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird,

erinnert den Antragsteller daran, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten ergriffen werden.

Annelies VERLINDEN

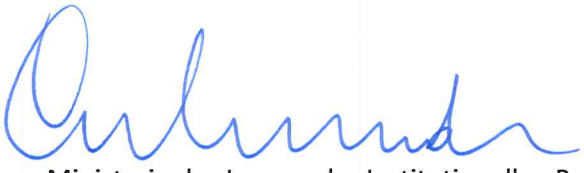

Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung